

Update zur 2. Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention

vorgelegt von Vertreter*innen des
Verbändebündnisses aus:

Deutscher Behindertenrat
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
LIGA Selbstvertretung

Berlin, Juni 2018

Art. 1 – 4 Zweck, Begriffsbestimmungen, Grundsätze, allg. Verpflichtungen

Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber in zwei neuen Gesetzen (bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG und im Bundesteilhabegesetz – BTHG) die Definition von Behinderung den Vorgaben der UN-BRK angepasst. In anderen Bundesgesetzen ist das nicht geschehen.

Auf Länderebene haben einige Bundesländer bei der Novellierung ihrer Landesgleichstellungsgesetze entsprechende Anpassungen der Definition von Behinderung vorgenommen. Ein systematisches Vorgehen zur Anpassung aller Definitionen ist nicht erkennbar.

Auf Bundesebene ist 2016 ein neuer Aktionsplan erarbeitet und verabschiedet worden. Diesem fehlt allerdings wieder die Menschenrechtsorientierung, und es werden weder Ziele noch Zwischenziele benannt. Manche Maßnahmen stehen im Widerspruch zur UN-BRK beziehungsweise den abschließenden Bemerkungen: Zum Beispiel werden Aufträge für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gesichert, während Ausstiegsstrategien aus dem Werkstattssystem fehlen.

Inzwischen haben alle Bundesländer Aktionspläne unterschiedlicher Qualität. Einige Bundesländer haben ihre Aktionspläne bereits aktualisiert. Eine Übersicht in englischer Sprache ist zu finden unter [Deutsches Institut für Menschenrechte](#).

Eine systematische Überprüfung aller bestehenden und zukünftigen rechtlichen Regelungen auf ihre Übereinstimmung mit den UN-BRK-Vorgaben, wie vom UN-BRK-Ausschuss und der Zivilgesellschaft gefordert², ist weder begonnen worden noch geplant.

Mit der Novellierung des BGG wurde zwar ein spezieller Fonds begründet, der vor allem Selbstvertretungsorganisationen die Partizipation durch finanzielle Förderung erleichtern soll; ebenso wurden die Leichte Sprache sowie „angemessene Vorkehrungen“ verankert. Es wurde aber versäumt, auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit oder angemessenen Vorkehrungen zu verpflichten. Ebenso unerfüllt ist die Forderung der Zivilgesellschaft nach der partizipativen Erarbeitung verbindlicher Beteiligungsstandards.

Ein Produkt mangelhafter Partizipation, die fehlerhafte amtliche Übersetzung der UN-BRK ins Deutsche, ist immer noch nicht korrigiert worden, obwohl Österreich hier mit gutem Beispiel vorangegangen ist und eine korrigierte Übersetzung ins Deutsche vorgelegt hat, s. [Sozialministerium Österreich](#). Die Bundesrepublik hat sich dieser Initiative nicht angeschlossen.

Art. 5 – Nichtdiskriminierung

Die Sachstände und Forderungen der BRK-Allianz bestehen weitgehend fort. Zwar wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) 2016 reformiert: Dort wurden angemessene Vorkehrungen für die Bundesverwaltung definiert und ihre Versagung als Benachteiligung normiert. Aber es existiert weiterhin kein systematisches Umsetzungskonzept zu Art. 5. Es gibt kein „unmittelbar durchsetzbares Recht in allen Politikbereichen“, keine systematische Datensammlung, keine Schulungen, kaum erkennbare Umsetzung bei Gerichten. Die Umsetzung in den Ländern ist uneinheitlich.

Im Privatrecht (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) fehlen die angemessenen Vorkehrungen weiterhin, ihre Versagung ist keine Diskriminierung. Die Pflicht, Vorkehrungen zu ergreifen, gibt es nach wie vor nur im Bereich Arbeit (SGB IX). Es fehlt an einem Verbandsklagerecht, die Sanktionen im AGG sind gering, es gibt keinen Klagefonds. Es fehlt ein

² Vgl. Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Hg. BRK-Allianz, Februar 2013.

systematisches Umsetzungskonzept für das Zivilrecht. Seit den letzten abschließenden Bemerkungen im Mai 2015 (d.h. in 3 Jahren) wurde bundesweit nur eine neue Zielvereinbarung geschlossen, mit der sich ein Unternehmen zu mehr Barrierefreiheit verpflichtet.

Neu ist die vage Ankündigung im Koalitionsvertrag 2018: „Im Rahmen der Weiterentwicklung des AGG werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen.“

Die Bundesregierung lässt keine Strategie erkennen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am politischen, sozialen und kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen zu sichern. Zwar hat das BTHG behinderungsbedingte Assistenz u.a. im Freizeitbereich und zur Ausübung von Ehrenämtern gesetzlich normiert, allerdings wird letzteres nur unter der diskriminierenden Einschränkung gewährt, dass die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

Mit großer Sorge ist zu sehen, dass die im BTHG diskutierten Einschränkungen beim Zugang zu Teilhabeleistungen, die die Verbände vehement kritisiert hatten, politisch weiter verfolgt werden. Nach § 99 SGB IX-neu sollen nur noch Personen leistungsberechtigt sein, die in mehreren der 9 ICF-Lebensbereiche Unterstützungsbedarf nachweisen können. Damit besteht die Gefahr, dass viele Menschen mit Behinderungen künftig ihre notwendige Unterstützung nicht mehr bekommen und insoweit diskriminiert werden.

Art. 6 – Frauen

Mit der BGG-Novellierung werden jetzt auch die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt, die mehrdimensionaler Benachteiligung ausgesetzt sind. Mit dem BTHG sind Frauenbeauftragte in WfbM eingeführt worden.

Gleichzeitig zeigen geschlechtsdifferenzierte Auswertungen vorhandener Statistiken die äußerst niedrige Erwerbsbeteiligung behinderter Frauen und deren besondere Betroffenheit von Armut³. Weder zu dieser Problematik noch zu anderen geschlechtsspezifischen Benachteiligungen hat die Bundesregierung bislang Maßnahmen ergriffen.

Art. 7 – Kinder

Mit dem BTHG sind die Regelungen zur Frühförderung behinderter Kinder eindeutiger formuliert worden. Das ist positiv, aber es bleiben Zweifel, ob dies auf Länderebene auch umgesetzt wird.

Bemühungen um eine „inklusive Lösung“ bezüglich der Gesetzgebung, die behinderte Kinder und Jugendliche betrifft, sind in der letzten Legislaturperiode (2013-2017) gescheitert. Bislang sind die Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderungen in verschiedenen Gesetzbüchern normiert und somit zwischen verschiedenen Leistungsträgern aufgeteilt. Dadurch kommt es häufig zu einer für die Betroffenen belastenden Mehrfachdiagnostik und zu Auseinandersetzungen um Zuständigkeiten zwischen den Trägern zulasten der Betroffenen. Ziel ist es, die Leistungen in einem Leistungsgesetz mit einem Leistungsträger zusammenzufassen, ohne dass es zu einer Verschlechterung der jetzigen Angebote kommt. 2017 war es bei einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts aber nicht einmal möglich, Inklusion als Leitgedanken zu verankern. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und

³ Ulrike Schildmann, Astrid Libuda-Köster: Zusammenhänge zwischen Behinderung, Geschlecht und sozialer Lage: Wie bestreiten behinderte und nicht behinderte Frauen und Männer ihren Lebensunterhalt? Eine vergleichende Analyse auf der Basis der Mikrozensus-Daten der Jahre 2005, 2009, 2013. In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW Nr. 37/2015, S. 40-54

SPD vom 07.02.18 enthält nur unspezifische Äußerungen zur inklusiven Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts.

Art. 8 – Bewusstseinsbildung

2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Medienkampagne „Behindern ist heilbar“ zur Bewusstmachung der UN-BRK gestartet. Aktuell steht die Arbeit der Bundesregierung zur UN-BRK unter dem Motto „Gemeinsam einfach machen“.

Die Bundesregierung behauptet, mit Gesetzesvorhaben wie dem BTHG und einer Reform des BGG wesentliche Forderungen des UN-Fachausschusses nach einer nachhaltigen Strategie zur Bewusstseinsbildung mit Partizipation eingeleitet zu haben. Diese Strategie ist aus Sicht der Zivilgesellschaft nicht sichtbar. Die Gesamtstrategie muss umfassend und mit überprüfbaren Kriterien der Überwachung dargestellt und vereinbart werden. Bei der Erarbeitung der Strategie sind die Behindertenverbände zu beteiligen. In allen staatlichen Einrichtungen/Diensten müssen passgenaue Strategien konzipiert werden. Gerade auch im Bildungsbereich müssen in Lehrplänen und Curricula Module einer menschenrechtsbasierten Pädagogik verankert werden, die der Beseitigung von Vorurteilen und Diskriminierung dienen.

Bereits das bewusste Unterlassen von „angemessenen Vorkehrungen“ zur Umsetzung von Art. 8 sollte als Diskriminierungstatbestand anerkannt werden.

Art. 9 – Zugänglichkeit

Das AGG wurde bisher nicht angepasst – Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sind weiter nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet. Eine Reform ist aber angekündigt.

Es erfolgte keine Angleichung der Landesbauordnungen (LBO). Der notwendige größere Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer (R-Standard) wird in den Bauordnungen nicht anerkannt. Es fehlen weiterhin 1,6 Mio. barrierefreie Wohnungen, und es gibt keine ausreichende gesetzliche Pflicht zur Barrierefreiheit. Menschen mit Behinderungen haben es auf dem angespannten Wohnungsmarkt immer noch schwerer, eine Wohnung zu bekommen. Die LBOen bleiben unzureichend, zum Teil werden Regelungen sogar gelockert (z.B. NRW). In Saarland, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Berlin ist der R-Standard nicht verpflichtend nach Bauordnung. Eine Quotenregelung für R-Standard-Wohnungen gibt es z.B. in Rheinland-Pfalz.

Vorgaben im Personenbeförderungsgesetz werden nur unzureichend umgesetzt. Die Regelungen dort sind nicht behinderungsübergreifend. Ab 2020 muss es verpflichtend zwei Rollstuhlplätze im Fernbusverkehr geben, ab 2022 muss der gesamte öffentliche Personen-Nahverkehr barrierefrei sein. Es gibt aber keine wirksamen Kontrollen und auch keine nationale Durchsetzungsstelle für die Rechte von Fahrgästen mit Behinderungen. Sofern keine Rollstuhlplätze vorgehalten werden, gibt es keine Sanktionsmaßnahmen. Die Mitnahme anerkannter Hilfsmittel wird teilweise verweigert (z.B. E-Scooter oder Führhunde).

Neufassung bzw. Änderungen gesetzlicher Regelungen zu Beförderungskonzepten erfolgen ohne Beteiligung der Betroffenen. Die Deutsche Bahn will die Bahnsteighöhen so verändern, dass der momentan erfolgte Umbau der Bahnsteige im Nahverkehr zum Teil zu einem nicht niveaugleichen Ein- und Ausstieg führen würde. Außerdem wurde ein neuer Zugbetreiber (Flixtrain) zugelassen, der die Anforderungen an Barrierefreiheit nicht erfüllt. Bei der Zulassung des Wagenmaterials und beim Bahnsteighöhen-Konzept der Deutschen Bahn erfolgt keine ausreichende Einbindung von Menschen mit Behinderungen.

Positiv kann hervorgehoben werden, dass Busfahrer im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Allerdings sind Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände daran kaum beteiligt.

Aktuell diskutiert wird ein Gesetz zur digitalen Barrierefreiheit. Für Bundesbehörden sind dort Ausnahmen („Unzumutbarkeitsklausel“) vorgesehen, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen bleiben weitgehend ausgeklammert.

Art. 10 – Recht auf Leben

Im deutschen Recht ist der Schutz des ungeborenen Lebens verankert. Allerdings tragen Gesetzesentscheide und Diskussionen zu den Themen Pränataldiagnostik und Präimplantationsdiagnostik dazu bei, dass Schwangerschaften aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der ungeborenen Kinder abgebrochen werden. Diese Entwicklungen sind mit den Zielen von Art. 10 nur schwer vereinbar.

Art. 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die bundesweite modellhafte Einführung der barrierefreien Notruf-App ist am 22.09.2017 gestartet, bis heute kann allerdings noch keine 24-stündige und flächendeckende Erreichbarkeit gewährleistet werden. Grundlage für die Notruf-App war eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes im § 45 (Juli 2017).

Die vom UN-Fachausschuss geforderte menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und humanitäre Hilfe ist nicht realisiert worden. Das Auswärtige Amt, zuständig für die humanitäre Hilfe, hat weder einen Aktionsplan noch eine Strategie für eine „inklusive humanitäre Hilfe“ verabschiedet. Es braucht überprüfbare Daten, die die Einbindung von Menschen mit Behinderungen sowohl in der Katastrophenvorsorge als auch in der humanitären Hilfe sicherstellen und belegbar machen. Spezielle inklusive Evakuierungspläne und Schutzkonzepte sind sowohl national als auch international zu entwickeln.

Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die Studie des Bundesjustizministeriums vom April 2017 „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wird eine wichtige Grundlage für eine Reform des Betreuungsrechtes bilden, die die Koalitionspartner für die 19. Legislaturperiode vereinbart haben. In der Studie sind viele wichtige Hinweise, allerdings wurde die Betroffenenperspektive zu schwach berücksichtigt.

Kritisch wird zu diskutieren sein, ob in Deutschland alle Verbände einer völligen Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung zustimmen werden, wie es der UN-Fachausschuss gefordert hat. Einigkeit besteht aber mit Blick auf die Forderung, endlich ein System der unterstützten Entscheidung zu etablieren/eine flächendeckende und verbindliche Strategie zur Stärkung der unterstützten Entscheidung zu verabreden, wie auch scharfe Kontrollen und Transparenz im Falle aktueller Einsetzungen von rechtlicher Betreuung, die nur im äußersten Ausnahmefall genehmigt werden dürfen.

Art. 13 – Zugang zur Justiz

Eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes in 2016 hat einige Verbesserungen auch für den Justizbereich gebracht. In Streitfällen können sich Menschen mit Behinderungen in Zukunft an eine, beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtete, Schlichtungsstelle wenden. Damit wird im BGG eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen und Verbände, die nach dem BGG anerkannt sind, ermöglicht.

Allerdings ist das Anrufen der Schlichtungsstelle einer möglichen Verbandsklage jetzt zwingend vorgeschaltet, was die Verbandsklage erschwert.

Durch die BGG-Reform sind die Behörden seit 2018 auch verpflichtet, auf Verlangen Bescheide „in Leichter Sprache“ zu erläutern.

Wenn Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen ein Klageverfahren anstrengen, müssen sie einen gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten des Justizwesens erhalten, einen barrierefreien Zugang zu Information und bedarfsgerechter Kommunikation bekommen und im verfahrensrechtlichen Sinne effektiven Rechtsschutz haben. Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung sind dahingehend verbindlich weiterzuentwickeln.

Wichtig ist auch, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung des „Rechtsanwendungsbefehls bei der Europäischen Menschenrechtskonvention“, die auch für die UN-BRK bei der Rechtsprechung gilt, zu berücksichtigen. Allerdings belegt eine Statistik der Monitoringstelle, dass es bislang sehr wenige Gerichte gibt, die sich bei ihrer Entscheidungsfindung explizit auf die UN-BRK beziehen.

Als völlig unzureichend stellt sich die notwendige Aus- und Weiterbildung von Justizpersonal, Polizei u. Strafvollzug hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Es fehlen nachprüfbar Programme zur Bewusstseinsbildung.

Art. 14 und 15 – Freiheit und Sicherheit der Person sowie Freiheit von Folter

Das Recht der Unterbringung nach dem Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht ist weiterhin nicht so überarbeitet, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt und auch im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 14 berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt auch für die sog. Landesunterbringungsgesetze. Es fehlt weiterhin ein auf Freiwilligkeit basierendes Hilfesystem.

Die tägliche Praxis in der Psychiatrie in Deutschland sind weiterhin maßregelnde Strafen, freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsmedikation. Es fehlen weiterhin Dokumentationen, die bundesweit flächendeckend Aussagen über die personenbezogene Häufigkeit von Unterbringungen, deren Rechtsgrundlage und der entschiedenen Unterbringungsdauer in zusammengefasster und anonymisierter Form erlauben.

Es werden nur in einzelnen Bundesländern Zahlen zu Zwangsmaßnahmen erhoben. Bayern beispielsweise erhebt solche Zahlen bislang nicht. Zum Teil drohen sogar Rückschritte: In Bayern zum Beispiel sollte die öffentlich-rechtliche Unterbringung dem Maßregelvollzug gleichgesetzt werden, Daten sollten 5 Jahre nicht anonymisiert gespeichert werden, und öffentliche Ämter sollten Zugriff darauf erhalten. Nur mit viel Protest und Öffentlichkeit gelang es, dass der Entwurf von der Landesregierung vorläufig zurückgenommen wurde.

Im Januar 2018 verhandelte das Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, die ohne gerichtliche Genehmigung angewendet wurden. Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht zu grundsätzlichen Fragen der Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen Maßstäbe formulieren wird. Ein Urteil steht noch aus.

Neu gilt seit 2017 § 1631 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen nicht mehr nur die Eltern, sondern auch ein Gericht zustimmen müssen.

Art. 16 – Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Es fehlt weiter an einer Gewaltschutzstrategie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wie sie der UN-Fachausschuss fordert. Die Bundesregierung listet bisher nur Einzelmaßnahmen auf, um den Forderungen des UN-Fachausschusses nachzukommen. Auch fehlt nach wie vor eine unabhängige Beschwerdestelle.

Positiv ist die Ratifikation der Istanbul-Konvention durch Deutschland. Doch sie muss jetzt auch innerstaatlich umgesetzt werden; auch sie fordert eine umfassende Gewaltschutzstrategie.

Behinderten- und frauenpolitisch positiv zu würdigen ist die Reform des Sexualstrafrechts von 2016. Sog. widerstandsunfähige Opfer sexueller Gewalt wurden endlich den anderen Opfern gleichgestellt. Zudem kann sexuelle Gewalt leichter geahndet werden: Strafbar macht sich ein Täter künftig, wenn er sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt („Nein heißt nein“). Kann das Opfer wegen seines körperlichen oder psychischen Zustands seinen Willen nur schwer bilden oder äußern, fordert das Gesetz, dass die betroffene Person den sexuellen Handlungen sogar zustimmen muss („Nur JA heißt Ja“).

Art. 17 – Unversehrtheit der Person

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) wird ein Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden.

Im Zeitraum 2016 bis 2018 gibt es dazu leider noch keine Zahlen. Insgesamt wirkt das alles sehr schleppend.

Nach wie vor sind Zwangsmaßnahmen in Deutschland an der Tagesordnung. Schon präventiv wird vom Pflegepersonal eine Fixierungsanordnung verlangt. Betroffene sehen sich weiter dem Angriff auf ihre Würde ausgesetzt, werden geduzt und gemäßregelt. Privatsphäre ist in Drei- und Mehrbett-Zimmern nicht möglich. Es gibt keine Rückzugsmöglichkeiten bei Überwachung per Video während der Fixierung.

Von allen Empfehlungen des UN-Fachausschusses wurde bisher keine umgesetzt.

Art. 18 – Freizügigkeit

Gemäß § 100 SGB IX i.d.F. des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, vom Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) differenziert nicht nach Personen mit Behinderung mit oder ohne Migrationserfahrung. Es stellt lediglich klar, dass die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale „Rasse“, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuelle Identität weitere Benachteiligungsgründe sein können. Für den Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund einer Hörbehinderung gibt es einen Anspruch auf Deutsche Gebärdensprache, aber nicht auf Gebärdensprachen anderer Herkunftssprachen.

Die EU-Richtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Gruppen wird nicht aktiv und umfassend umgesetzt.

Art. 19 – Unabhängige Lebensführung, Wohnen

Trotz eindeutiger Empfehlungen des UN-BRK-Ausschusses hat sich auch mit dem BTHG nichts an dem Mehrkostenvorbehalt geändert: Wenn das Leben eines behinderten Menschen in einer Einrichtung kostengünstiger ist als das Leben in der eigenen Häuslichkeit mit Assistenz, kann der Betroffene seinen in der UN-BRK normierten Rechtsanspruch auf freie Wahl von Wohnort und Wohnform nur realisieren, wenn die betroffene Person nachweist, dass das Leben in einer Einrichtung für sie unzumutbar ist.

Mit dem BTHG hat es durch das sogenannte „Zwangspoolen“ im ambulanten Bereich eine erhebliche Einschränkung selbstbestimmten Lebens gegeben. Behinderte Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, werden gezwungen, sich in bestimmten Lebensbereichen eine Assistenzkraft zu teilen. Das widerspricht dem General Comment Nr. 5 zum Art. 19, demzufolge eine gemeinschaftliche Leistungserbringung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig ist.

Auch durch weitere Bestimmungen im BTHG zum Leistungsrecht (z.B. § 125 Abs. 3 SGB IX) werden ein individuelles selbstbestimmtes Leben und damit die Personenzentrierung weiter erschwert, weil Leistungspauschalen mit gemeinschaftlicher Leistungserbringung kalkuliert werden.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass die finanzielle Schlechterstellung von Bewohner*innen stationärer Einrichtungen durch die Deckelung der Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43 a SGB XI) auch auf ambulante Wohnformen wie betreute Wohngemeinschaften übertragen wird und damit ein Anreiz zur Ambulantisierung entfällt.

Ein weiteres entscheidendes Hindernis, die freie Wahl von Wohnort und Wohnform zu realisieren, ist der eklatante Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum.

Auch die Empfehlung des Ausschusses, behinderungsbedingte Aufwendungen zu decken, wurde mit dem BTHG nur halbherzig umgesetzt: Zwar darf jetzt mehr Vermögen angespart werden, und die Einkommensanrechnung ist erleichtert worden – das wird für viele Betroffene Verbesserungen bringen. In einigen Fällen kommt es aber zu Verschlechterungen, und von einer Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderungen kann keine Rede sein.

Art. 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Mit dem BTHG ist die Leistung der Elternassistenz gesetzlich verankert worden, um behinderte Eltern bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Ausschusses wurde nirgends gesetzlich verankert, dass Kinder nicht allein aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen. Im Gegenteil legt ein Passus in § 1905 BGB zur Sterilisation „einwilligungsunfähiger“ Menschen nahe, dass Kinder von sog. einwilligungsunfähigen Müttern typischerweise getrennt werden müssten und deshalb die Sterilisationen erleichtert ermöglicht wird.

§ 1905 BGB zur Sterilisation „einwilligungsunfähiger Menschen“, wonach Sterilisationen auch ohne informierte Einwilligung der Betroffenen möglich sind, besteht unverändert fort und muss gestrichen werden.

Art. 24 – Bildung

Der politische Ton gegen Inklusion im Schulsystem verschärft sich in Deutschland.

Es fehlen weiterhin eine bundesweite Gesamtstrategie, ein Bundes-Aktionsplan, Zeitpläne und Ziele, aber auch finanzielle und personelle Ressourcen im Bildungsbereich. Zu kritisieren ist auch die bundesweit komplett uneinheitliche Umsetzung und Finanzierung der Schul-

assistenz. Die langjährige Forderung der Verbände nach Qualitätsstandards für inklusive Bildung wird weiter ignoriert.

Auch besteht keine Strategie zum Abbau des Förderschulsystems, und es bestehen real auch keine Rückgänge im Förderschulsystem. Nur in Hamburg gilt ein vorbehaltloser Rechtsanspruch auf inklusive Regelschule. Angemessene Vorkehrungen werden nicht systematisch bereitgestellt, vieles muss von den Betroffenen eingeklagt werden.

Die schlechte Inklusion an Regelschulen verschärft den Ton gegen Inklusion. Schlechte Ausstattungen dort „produzieren Inklusionsscheiterer“ – die Presse berichtet breit darüber. Ein Bremer Gymnasium klagt aktuell gegen seine Pflicht zur Inklusion.

Der Koalitionsvertrag 2018 eröffnet zwar die Chance nach bundespolitischer Unterstützung für Inklusion durch Aufweichung des Kooperationsverbotes, allerdings muss die Vereinbarung noch umgesetzt werden.

Zwar steigen Inklusionsquoten (Gesamt 34 %), aber es gibt weiter große Unterschiede nach Bildungsstufen, Schularten, Bundesländern (Bremen: 77 %, Hessen 23 %), sowie nach Förderschwerpunkten (besonders geringe Inklusion bei geistiger Behinderung: nur 9 %).

Besonders problematisch: Obwohl immer mehr behinderte Kinder an Regelschulen lernen (34 %), bleibt die Exklusionsquote (d.h. Anteil von Schülern an Förderschulen) konstant hoch (2005: 4,8 %, 2014: 4,6 %, d.h. 335.000 Kinder). Dies bedeutet, dass die Inklusionsdebatte am Förderschulsystem weitgehend vorbeigeht. In einigen Bundesländern steigen die Exklusionsquoten sogar (z.B. Saarland, Bayern, Rheinland-Pfalz).

Der Grund dafür, dass die Inklusionszahlen steigen, aber die Sonderschulzahlen stagnieren: Immer mehr Schulkindern wird eine Behinderung/ein Förderbedarf attestiert (Förderquote: 2005: 5,7 %, 2014: 7,0 %)

Unverändert haben 71 % der Abgänger aus Sonderschulen keinen Schulabschluss.

Die finanziellen Ressourcen im Bildungssystem für Menschen mit Behinderungen sind weiterhin unbekannt und eine systematische Lehrerfortbildung fehlt. Während 68 % der Lehrkräfte Fortbildungsbedarf anmeldeten, erhielten diese nur 9,5 % der Grundschulkräfte und 1,7 % der Gymnasiallehrer.⁴

Im Bereich beruflicher Bildung fehlen weiterhin personenzentrierte, barrierefreie Angebote. Das verhindert, dass junge Menschen gleiche Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Art. 25 – Gesundheit

Es bestehen weiterhin erhebliche Barrieren beim Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung sowie räumliche und kommunikative Barrieren bei der Durchführung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Obwohl Menschen mit Behinderungen deutlich stärker auf Gesundheitsleistungen angewiesen sind, ist für sie der Zugang erheblich beschränkt und die freie Arztwahl nicht gewährleistet: Nur 11 Prozent der Arztpraxen schätzen sich selbst als barrierefrei ein.

Erschwert ist auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gleichgestellte Personengruppen sowie für bestimmte Gruppen von EU-Bürgern, vgl. §§ 1, 4 AsylbLG, § 23 Abs. 2, 3 SGB XII und § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Erstere erhalten lediglich eine Akutversorgung im Krankheitsfall sowie bei Schmerzzuständen und weitere Leistungen nur als Ermessensleistungen, die in der Praxis kaum

⁴ Konkrete Daten und Fakten zur inklusiven Bildung in Deutschland siehe: Teilhabebericht 2016, Studie der F.-Ebert-Stiftung „Inklusive Bildung in Zahlen 2017, Bundesbildungsbericht 2014)

durchzusetzen sind. EU-Bürger, die unter die Leistungsausschlüsse des § 23 Abs. 3 SGB XII sowie des § 7 SGB II fallen, haben keinerlei Zugang zur Gesundheitsversorgung, sofern ihr Anspruch erschöpft ist. Da diese Vorschriften keine gesonderten Regelungen für Menschen mit Behinderung treffen, ist diesen aufgrund ihres jeweiligen Aufenthaltsstatus in Deutschland der Zugang zur Gesundheitsversorgung erschwert oder gar ganz verschlossen.

Im Übrigen bestehen die im 1. Allianzbericht beschriebenen Defizite weiter fort.

Aufgrund der Regelung des jetzigen § 55 SGB XII bzw. ab 2020 des § 103 SGB IX in Verbindung mit § 43 a SGB XI, wonach der Erstattungsbetrag für den Pflegebedarf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe unabhängig vom Pflegegrad pauschal 266 Euro je Person/Monat beträgt, besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umziehen müssen. Da die Pflege und die Eingliederungshilfe wesensverschieden in ihren Zielsetzungen sind, ist dann nicht mehr garantiert, dass der Teilhabebedarf individuell umfassend gedeckt werden kann.

Es ist keine Strategie zu einer rechtsbasierten Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die UN-BRK und eine entsprechende Bewusstseinsbildung von Fachkräften im Gesundheitsbereich erkennbar.

Art. 26 – Habilitation und Rehabilitation

Immer mehr Menschen erwerben ihre beruflichen Qualifikationen im Hochschulstudium. Die Leistungen der beruflichen Rehabilitation bilden diese gesellschaftliche Veränderung zugunsten der Akademisierung jedoch nicht hinreichend ab. Auch mit dem BTHG wurde das Problem nicht angegangen, dass in der Regel nur duale Ausbildungen als Rehabilitationsmaßnahmen finanziert werden. Dies trägt modernen Bildungsverläufen nicht mehr hinreichend Rechnung und stellt Menschen mit Behinderungen, die anstelle einer Ausbildung ein Studium aufnehmen wollen, schlechter. Das Studium als Rehabilitation ist in Deutschland, sei es für junge Menschen oder für ältere Menschen nach einem Arbeitsunfall, immer noch nicht verankert.

Art. 27 – Arbeit

Die Exklusion behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt ist in Deutschland weiterhin ausgeprägt. Viele der im BRK-Allianzbericht aufgezählten Defizite bestehen weiter fort.⁵

Die Bundesregierung betont den „guten Arbeitsmarkt“ in Deutschland und spart an Förderung – doch das benachteiligt behinderte Menschen.

Zwar haben Bund und Länder viele Aktionen und Programme aufgelegt, doch substantiell hat sich wenig verbessert: Die Arbeitslosigkeit ist bei schwerbehinderten Menschen weiter deutlich überdurchschnittlich: Allgemein lag sie 2016 bei 7,8 %, bei schwerbehinderten Menschen dagegen bei 12,4 %, der Abstand zwischen beiden Gruppen ist seit 2009 nahezu unverändert (4,6 % in 2016). Auch dauert die Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen weiterhin deutlich länger. Doch zugleich werden zu ihren Lasten Arbeitsmarktmaßnahmen gekürzt und Gelder gestrichen: So konnten 2016 35 % weniger schwerbehinderte Menschen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nutzen als noch 2009 (Quelle: DGB 2018).

Deutschland altert, daher steigt auch die Zahl schwerbehinderter Menschen in höherem Arbeitsalter; dies erklärt auch, dass die Zahl schwerbehinderter Beschäftigter steigt (1,2 Mio.). Jedoch stagniert die Beschäftigungsquote: Statt 5 % erfüllen die Betriebe nur 4,7 %; private

⁵ Vgl. Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Hg. BRK-Allianz, Februar 2013.

Arbeitgeber beschäftigen sogar nur 4,1 % schwerbehinderte Menschen. Immer mehr Betriebe beschäftigen überhaupt gar keinen schwerbehinderten Menschen (41.000 in 2016).

Diese Betriebe müssen aber keine Sanktionen fürchten: Verwarnungen und Bußgelder werden so gut wie nie verhängt. Die Ausgleichsabgabe beträgt höchstens 320 Euro.

Nur 49 % der Menschen mit Beeinträchtigungen waren 2013 erwerbstätig, allgemein waren es 80 %; sie arbeiten deutlich häufiger in Teilzeit und sind auch öfter in Minijobs beschäftigt. Frauen sind hierbei besonders benachteiligt. Der Teilhabebericht 2016 zeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen weniger zufrieden sind mit ihrem Arbeitsleben als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Für die 310.000 Werkstattbeschäftigten hat das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2017 einige Änderungen gebracht; ihre Mitwirkungsrechte wurden etwas verbessert (Werkstatträte wurden aber nicht gleichgestellt mit Beteiligungsgremien in Betrieben), sie können jetzt ein Budget für Arbeit nutzen, um damit aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Zusätzlich wurden neben den Werkstätten „andere Anbieter“ mit dem BTHG geschaffen. Betroffene haben ein Rückkehrrecht in die Werkstatt, ihre rentenrechtlichen Ansprüche aus der Werkstatt wurden gewahrt. Das Arbeitsförderungsgeld wurde von 28 Euro auf 52 Euro erhöht.

Jedoch gibt es weiterhin keine Gesamtstrategie für den Übergang Werkstatt – Arbeitsmarkt.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob durch das BTHG tatsächlich mehr Menschen aus der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt wechseln. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bleiben von Teilhabe an Arbeit weiter ausgeklammert.

Mit dem BTHG wurden die Schwerbehindertenvertretungen im Betrieb etwas gestärkt.

Zur Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen gibt es nach wie vor keine systematischen Datenerhebungen und auch keine rechtlichen Verbesserungen; Arbeitsplätze müssen weiter nur dann barrierefrei werden, wenn im Betrieb bereits konkret ein schwerbehinderter Mensch beschäftigt ist.

Weitgehend ausgespart hat das BTHG die allgemeine Arbeitsmarktpolitik: Die Beschäftigungspflicht für Betriebe wurde nicht verschärft, die Ausgleichsabgabe bleibt gering, es gibt weiter Defizite bei der Beratung und Vermittlung in Jobcentern, Ausbildungsdefizite, Probleme beim Reha-Zugang im SGB II. Mit dem BTHG ist es nicht gelungen, die Verantwortung der vorgelagerten Träger zur Rehabilitation zu stärken, stattdessen soll nun ein Bundesprogramm (Reha-Pro) die Defizite „heilen“, es ist jedoch nicht verbindlich.

Art. 28 – Lebensstandard/Armut

Der Teilhabebericht 2016 zeigt, dass Armut und Behinderung in Deutschland eng miteinander verbunden sind.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind seltener erwerbstätig, sie arbeiten häufiger Teilzeit oder in Minijobs als Menschen ohne Behinderung; sie sind häufiger und auch länger arbeitslos (s.o.). Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen durchschnittlich nur über 79 % des Einkommensbetrages, über den Menschen ohne Beeinträchtigungen verfügen, bei chronisch kranken Menschen sind es sogar nur 74 %.

Immer mehr Menschen in Deutschland beziehen Leistungen der Grundsicherung, weil ihre Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht: Die Zahlen stiegen von 2007 bis 2014 um enorme 43 %. Grund hierfür ist, dass diese Menschen weiterhin bis zu 10,8 % gesetzliche Abschläge auf ihre Renten hinnehmen müssen. Zwar wurden Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten beschlossen, aber die Abschläge bestehen fort, und von Verbesserungen ausgeschlossen sind Bestandsrentner.

Menschen mit Beeinträchtigungen haben in Deutschland ein deutlich höheres Armutsrisiko, Frauen sind besonders betroffen. Laut Teilhabebericht 2016 lag ihr Risiko bei 20 % (allg.: 13 %) im Jahr 2013 und stieg zu 2005 deutlich (damals 13 %). Noch viel problematischer ist die Lage für die Teilgruppe chronisch kranker Menschen: Ihre Armutsrisikoquote stieg 2013 auf enorme 26 %!

Es sind keine Schritte der Bundesregierung erkennbar, gegen die zunehmende Armut der fast 13 Mio. behinderten und chronisch kranken Menschen in Deutschland aktiv zu werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden allerdings schrittweise Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung für jene 895.000 Menschen mit Behinderungen erreicht, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen.

Bei der Einkommensanrechnung gilt: Wer Eingliederungshilfe erhält, hat ab 2017 einen zusätzlichen Freibetrag von ca. 260 Euro – diese Summe des Einkommens verbleibt den Betroffenen und kann nicht mehr angerechnet werden.

Gleiches gilt ab 2017 auch für die Bezieher von Hilfen zur Pflege, jedoch gilt der Freibetrag nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Bei der Vermögensanrechnung gilt ab 2018: Statt bisher 2.600 Euro können Betroffene künftig 27.600 Euro Vermögen behalten. Sofern diese Summe aus Erwerbsarbeit stammt, gilt dieser Schonbetrag auch für die Hilfen zur Pflege.

Für andere Leistungsbeziehende nach SGB XII (Sozialhilfe) bleiben statt 2.600 Euro künftig 5.000 Euro Vermögen unangetastet.

Ab 2020 folgen weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung; dann werden auch Einkommen und Vermögen der Partner nicht mehr herangezogen.

Problematisch bleibt für behinderte Menschen die Höhe der Grundsicherungsleistungen: Die Grundsicherung deckt Grundbedürfnisse nicht ausreichend ab; viele chronisch kranke und behinderte Menschen haben Mehrkosten, z.B. für Ernährung oder Hilfsmittel. Besonders benachteiligt sind Eltern mit behinderten Kindern unter 15 Jahren – sie erhalten keinen behinderungsbedingten Zuschlag und müssen behinderungsbedingte Mehrkosten, z.B. für Therapien, selbst zahlen.

Positiv ist, dass 2016 die Regelung gekippt wurde, wonach behinderte Menschen über 25 Jahren, die bei ihren Eltern leben, generell nur 80 % der Regelleistung erhalten. Diese 80 %-Regelung gilt aber seit 2017 für behinderte Menschen in stationären Einrichtungen – diese Menschen werden behandelt wie zusammenlebende und -wirtschaftende Partner.

Zu befürchten ist, dass Menschen mit Behinderung, die arm sind, zunehmend auch vom „Megatrend Digitalisierung“ in Deutschland ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat bisher keine Strategie erkennen lassen, um systematisch gegenzusteuern.

Art. 29 – Politische Teilhabe

Die Wahlrechtsausschlüsse im Europawahlgesetz, im Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen mit Ausnahme der Bundesländer Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Bremen bestehen weiterhin.

Zum BWahlG ist im Koalitionsvertrag die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für die in § 13 Nr. 2 BWahlG aufgeführten Personen vorgesehen, für die dauerhaft und in allen Aufgabenkreisen eine rechtliche Betreuung besteht.

Für den in § 13 Nr. 3 BWahlG aufgeführten Personenkreis, der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist wegen einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (psychiatrischer Maßregelvollzug), macht der Koalitionsvertrag allerdings keine Aussage. Es ist unklar, ob der Personenkreis im Koalitionsvertrag vergessen wurde oder eine – notwendige – Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses nicht beabsichtigt ist.

Aktuell klagen Betroffene beim Bundesverfassungsgericht, die bei den Bundestagswahlen 2013 und 2017 nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ausgeschlossen blieben.

Art. 30 – Teilhabe an Kultur

2017 hat die Europäische Union die Ratifizierung des Vertrages von Marrakesch eingeleitet und die Richtlinie (EU) 2017/1564 als entsprechende Rechtsnormen erlassen. Ein Gesetz zur Änderung von Regelungen im Urheberrecht, mit welchem die Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden soll, ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Kritisch ist, dass Deutschland dort von der Option einer Vergütungspflicht an die Urheber für die Produktion und den Verleih barrierefreier Werke durch befugte Stellen Gebrauch machen will, gleichzeitig aber keine konkreten Maßnahmen vorgesehen sind, um künftig eine spürbare Verbesserung der Verfügbarkeit von barrierefrei zugänglichen Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (z.B. durch finanzielle Förderungen von Blindenbibliotheken und anderen befugten Stellen) aktiv zu fördern und so die „Büchernot“ zu beenden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Art. 31 – Statistik u. Datensammlung

Es braucht mehr überprüfbare und systematische Teilhabeforschung. Diese muss auch quantifizierbar sein. Das Aktionsbündnis Teilhabeforschung, das sich aus der Zivilgesellschaft heraus gegründet hat, wie auch die letzten Teilhabeberichte der Bundesregierung benennen ein großes Daten- und Wissensdefizit zu den Lebenslagen u. der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der sogenannten „schwer befragbaren Gruppen“.

Positiv zu erwähnen ist der Startschuss im Januar 2017 zur ersten repräsentativen Befragung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Das Projekt ist anspruchsvoll. Befragt werden sollen:

- 16.000 Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten,
- 5.000 Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben,
- 1.000 Menschen mit speziellen Kommunikationserfordernissen und
- 5.000 Menschen ohne Behinderung als Kontrollgruppe.

2021 soll die Auswertung der erhobenen Daten abgeschlossen sein. Über den Fortschritt der Arbeiten und über erste Ergebnisse soll jährlich berichtet werden.

Die Datenerhebung über den Mikrozensus ist aus Sicht der Zivilgesellschaft unzureichend, da sie manche Personengruppe gar nicht oder unzureichend einbezieht. Gerade Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen werden durch Mikrozensus-Befragungen so gut wie gar nicht erreicht. Im Übrigen ist das Verfahren zur Teilnahme am Mikrozensus bislang nicht barrierefrei, da der Fragebogen in keinem entsprechenden Format vorliegt.

Art. 32 – Internationale Zusammenarbeit

Die Forderungen des UN-Fachausschusses sind von der Bundesregierung nicht umgesetzt worden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Auswärtige Amt sind die zuständigen Ressorts, die dafür verbindliche Strategien und Konzepte vorlegen müssen. Die beschriebenen Defizite aus dem 1. Bericht der BRK-Allianz bestehen weitgehend fort.

Bei der Umsetzung der Agenda 2030 – den nachhaltigen Entwicklungszielen, zu denen sich auch Deutschland verpflichtet hat –, ist einzufordern, dass die Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Art. 33 – Innerstaatliche Überwachung

Das BMAS ist auf Bundesebene Focal Point der Bundesregierung, zusätzlich wurden auch in anderen Bundesministerien Anlaufstellen für die UN-BRK geschaffen, dies ist positiv.

Im Nationalen Aktionsplan 2.0 werden zudem Focal Points in den Ländern benannt, allerdings organisatorisch sehr unterschiedlich: Mal ist es ein Ministerium, mal zwei Ministerien, mal nur ein Referat. Unklar bleiben auch die finanziellen Ressourcen, die den Focal Points zur Wahrnehmung dieser Funktion bereitstehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, die mehr Unabhängigkeit sichert. Die finanziellen Ressourcen der Monitoringstelle sind positiv. Zudem wurde diese auch von einigen Bundesländern mit dem Monitoring beauftragt; allerdings nicht konsequent in allen Ländern; auch auf kommunaler Ebene gibt es keinerlei Monitoring.

Die Rechtsstellung der Behindertenbeauftragten ist unverändert.

Berlin, den 20. Juni 2018

Die Vertreter*innen des Verbändebündnisses⁶

⁶ Das Update wird von den das vorliegende Verbändebündnis mittragenden zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen eint die Intention einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Perspektive. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass nicht alle beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen sämtliche hier formulierten Passagen mittragen können.